

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren nach § 5 des niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten."

"(2) Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.03.2010

Der Bürgermeister

Martin Wagener